



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 13 vom 21.10.2020

Inhaltsübersicht

- **Maßnahmen für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 17.10.2020); Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020**
- **Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 380/ 110 kV Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung – Bekanntmachung der Online-Konsultation**



**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund erhöhter Infektionszahlen
(Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 17.10.2020)**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) sowie in Verbindung mit § 25 Satz 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020, zuletzt geändert am 18.10.2020 (7. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den Bereich der **Schulen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab** werden über die bestehenden Verpflichtungen nach § 18 Abs. 2 und § 25 a der 7. BayIfSMV hinaus folgende weitergehende Anordnungen erlassen:
 - a. Zwischen allen Schülerinnen und Schülern ist ein Mindestabstand von 1,5 m in den Unterrichtsräumen einzuhalten. Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht durchzuführen.
 - b. Die Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal, sowie Personal der schulischen Ganztagesangebote und der Mittagsbetreuung, werden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts verpflichtet. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
 - c. Eine Notbetreuung ist eingeschränkt zulässig.
2. Für den Bereich der **Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten** im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab werden folgende, über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anordnungen getroffen:
 - a. Die Beschäftigten werden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
 - b. Soweit offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt werden, sind feste Gruppen zu bilden.
 - c. Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **22.10.2020 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 31.10.2020**, 24:00 Uhr gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 21.10.2020

Andreas Meier
Landrat



Bekanntmachung

**im Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 380/ 110 kV Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Abschnitt B; Umspannwerk Etzenricht – Regierungsbezirksgrenze; Leitung B160) nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntmachung der Online-Konsultation**

Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46

Die Regierung der Oberpfalz führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Vorhaben der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, anstelle eines Erörterungstermins eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation vom 16.11. bis 04.12.2020 wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen **vom 16.11. bis einschließlich 04.12.2020** im Internet unter <https://reg-opf.cloud.bayern.de/index.php/s/MPnVzQKI7fw0ND4> (Link auch unter www.ropf.de (Service ->Planfeststellungsverfahren ->Energieversorgungsleitungen ->aktuell laufende Verfahren bzw. https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html) kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
2. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie Zugangsdaten.
3. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich **bis einschließlich 04.12.2020** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG; Postadresse: Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Fax-Nr. 0941/5680-1314; E-Mail-Adresse energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de; eine einfache Email reicht aus).
4. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Stellen und Personen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft (Kontaktdaten siehe 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (04.12.2020) schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
6. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Regierung der Oberpfalz zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter dem Link https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html sowie auf den Internetseiten der betroffenen Kommunen eingesehen werden. Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden und des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab wird außerdem hingewiesen.

9. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
10. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Regensburg, den 15.10.2020

Regierung der Oberpfalz

gez.
Zürn
Abteilungsleiterin



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.